

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima-
schutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesplanung -
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Der Landrat

Regionalentwicklung,
Wirtschaftsförderungs-
Gesellschaft (WFG)

Steinstraße 27
59872 Meschede

www.hochsauerlandkreis.de

Datum: 05. Juni 2025

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

hier: Stellungnahme des Hochsauerlandkreises als in seinen Belangen berührte öffentliche Stelle gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPiG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hochsauerlandkreis begrüßt die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen in vielen Punkten ausdrücklich und sieht darin grundsätzlich eine stärkere Berücksichtigung der Belange des ländlichen Raumes. Der gleichzeitig verantwortungsbewusstere Umgang mit Flächen und Ressourcen als Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung, um den nachfolgenden Generationen damit eine lebenswerte Zukunft zu ermöglichen, wird ebenfalls positiv bewertet.

Zu folgenden Punkten möchte der HSK gesondert Stellung beziehen:

2-3 Ziel

Siedlungsraum und Freiraum

Die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere in den zahlreichen Dörfern im Hochsauerlandkreis mit intakter Infrastruktur, aktiver Dorfentwicklung und ansässigen Betrieben mit dezentralen Arbeitsplätzen wird die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Entwicklung gewährt.

6.1-2 Grundsatz flächensparende Siedlungsentwicklung (S. 37 ff.)

Die Zielsetzung, mit der Ressource Fläche sparsam und vorausschauend umzugehen und zugleich bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, wird begrüßt.

Dies gilt auch für die flexiblere Abwägung zwischen dem Anspruch des Flächensparens und anderen gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt sind.

In der Erläuterung des Grundsatzes heißt es außerdem: „Darauf aufbauend entwickelt die Regionalplanung dann gemeinsam mit den Kommunen Konzepte und Maßnahmen und bringt diese

in die Umsetzung“. Diese aufwendigen Planungs- und Abstimmungsprozesse sollten auf ein Minimum – wie z.B. die Durchführung informeller Gespräche zwischen den Fachplanungen – begrenzt werden. Hierbei gilt es, die kommunale Planung(shoheit) zu beachten, die sich ohnehin an die raumordnerische Gesetzgebung halten muss. Darüberhinausgehende zusätzliche informelle Konzepte sind häufig in ihrer Erstellung aufwändig, langwierig und binden zusätzliches Personal, das schon heute vielerorts überlastet oder schlichtweg nicht vorhanden ist. Zudem dürfen solche Konzepte nicht zu längeren Verfahren führen, die bereits in der öffentlichen Wahrnehmung kritisch hinterfragt werden.

Weiter heißt es: *„Kommunen sollen in ihren Bauleitplänen Darstellungen und Festsetzungen treffen, welche die multifunktionale und mehrgeschossige Nutzung der Wirtschaftsflächen fördern“* (S. 46) [...] *„Die Regionalräte können (...) über entsprechende Festlegungen in den Regionalplänen unterstützen“*. Der Ansatz erscheint grundsätzlich richtig, sollte jedoch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Im Hochsauerlandkreis stehen v.a. aufgrund seiner Topographie nur noch begrenzt Gewerbe- und Industrieflächen zur Verfügung. Eine mehrgeschossige Bauweise ist häufig in den produzierenden Betrieben nicht umsetzbar. Es sollte kein Sauerländer Unternehmen die Region aufgrund restriktiver B-Plan-Vorgaben und/oder zusätzlicher Festlegungen der Regionalräte verlassen. Hier sollte vielmehr im persönlichen Gespräch zwischen Bauaufsicht und Bauherren oder in öffentlichen Veranstaltungen für und mit Vertretern der Bauwirtschaft auf die Möglichkeiten und Vorteile einer flächensparenden und klimafreundlichen Bauweise hingewiesen werden. Bestenfalls geht dies einher mit der Bereitstellung passender Förderprogramme. Der Hinweis dazu auf S. 47 wird daher begrüßt.

Weiter heißt es in den Erläuterungen: *„Eine Multicodierung von Flächen und Gebäuden sollte zum Standard werden“*. Auch diese Forderung ist in der Sache richtig und nachvollziehbar, muss jedoch auch immer die tatsächlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen. So ist eine gewünschte Multicodierung häufig nicht realisierbar aufgrund von Nutzungskonflikten, Immissions- und baurechtlichen Regelungen, Vorgaben der Versicherungen oder wirtschaftlichen Bedingungen. Auch bei diesem Aspekt sollte daher – wie im Punkt zuvor – eher auf Sensibilisierung denn auf Vorgaben gesetzt werden.

6.1-8 Grundsatz

Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden, damit diese Nutzung nicht durch andere Nutzungen, z. B. Wohnen, verdrängt wird.

Diese Pauschalierung ist aus Sicht des Hochsauerlandkreises nicht zielführend. Die wenigen Gewerbebrachen befinden sich überwiegend im innerörtlichen Bereich im direkten Umfeld vorhandener Wohnbebauung. Es muss vielmehr die Lage der einzelnen Brache betrachtet werden. Bei Brachen, die an Wohnbebauung angrenzen, ist eine gewerbliche Nachnutzung teilweise weder städtebaulich sinnvoll, noch ist sie unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes überhaupt realisierungsfähig.

Weiterhin heißt es, isoliert im Freiraum liegende Brachflächen sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Diese Pauschalierung ist ebenfalls nicht zielführend. Auch hier fehlt die Berücksichtigung der jeweiligen Lage.

7.2-3 Ziel und Ziel 7.3-3

Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Die genannten Ziele sollen dazu dienen, im Regionalplan ausgewiesene Flächen für den Schutz der Natur (BSN) sowie Waldbereiche ausnahmsweise für raumbedeutsame Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen (z.B. Trassen für Leitungen, Verkehrstrassen, etc.). Dazu werden begrenzte und konkrete Ausnahmen formuliert. Diese Vorgaben ermöglichen die Realisierung wichtiger Infrastrukturprojekte, für die eine alternative Trassenführung (außerhalb des BSN) ausgeschlossen

ist. Die Ausnahmen ersetzen nicht die naturschutzfachlichen Prüfungen oder Ausgleichsmaßnahmen.

Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Mit dem Ziel soll der begrenzte Ausbau der Freiflächen-PV (Ausnahme Agri-PV) analog zu den Ausbauzielen des EEG geregelt werden. Ähnlich der Windenergie wird auch für Freiflächen-PV ein gesteuerter und absehbar begrenzter Ausbau als notwendig erachtet.

Schon jetzt ist zu erkennen, dass durch den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie zusätzlicher Druck auf die ohnehin schon knappen landwirtschaftlichen Flächen entsteht.

Zusatz zur Stellungnahme:

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis verwiesen.

